

Ḥadīṭ-Kompilation

Vorbemerkung:

Was meinen Muslime, wenn sie von „Tradition“, „*Sunna*“, „*Ḥadīṭen*“ sprechen und was ist ihre Bedeutung: Der Begriff „*sunna*“ meint im allgemeinen: „Brauch“ und stand in der vorislamischen Zeit für die Sitten der Vorfäter, die es als vorbildlich einzuhalten gelte, ähnlich wie bei den alten Römern die „*mores maiorum*“. Eine Spezifizierung erfuhr der Ausdruck mit Muḥammad: für die Altvätersitte steht seit der muslimischen Ära der Begriff: *'urf* oder *'ada*, während „*sunna*“ seither als Abkürzung von: „*sunatu_n-nabī*“, d.h.: Sunna des Propheten (erg.: Muḥammad) steht.

Daneben und als eigenen Begriff gibt es noch „*sunna*“ als (Be-)Wertungsstufe aller menschlicher Handlungen danach, ob sie vom klassischen Islamischen Recht (abgek.: I.R.) aus gesehen „verpflichtend“ (arab.: *farḍ* oder *wāğib*) – „erwünscht“ (arab.: *sunna* oder *mustahabb*) - indifferent (arab.: *mubāḥ* oder *ğâ'iz*) – „verwerflich“ (arab.: *makrūh*) – „bei Strafe verboten“ (arab.: *ḥarām*) sind.

Im Gegensatz dazu bezieht sich das Gegensatzpaar *ḥarām* (d.i. „tabu“ je nach Sinnzusammenhang in der Bedeutung „verboten“ oder auch „heilig“/„sakrosankt“) und *ḥalāl* (d.i. „erlaubt“) nur auf Sachen, insbes. Genußmittel oder Personen.

Die „*sunatu_n-nabī*“, da sie mündlich von den Prophetengenoss(inn)en über eine sog. zuverlässige Überliefererkette erhalten ist, meint die Gesamtheit der für echt erachteten *Ḥadīṭe*. Diese teilt die Islamische Rechtslehre (arab.: *fiqh*) ein in:

qaul (Ausgesprochenes), *fi'l* (Tun/Handlungsweise), *sukūt* bzw. *taqrīr* (stillschweigende Billigung, Unterlassung des Einschreitens z.B. gegenüber einer Tat, Rede) von Seiten Muḥammads.

Im Gegensatz zu Angaben bei Wikipedia gehört die sog. *sīra*, eher legendenhafte Erzählungen mit devotionalen Elementen über Muḥammads Leben (sog. Propheten-Vita) aus späterer Zeit, **n i c h t** dazu.

Die hier aufgeführten *Ḥadīṭe* stammen aus den beiden unter Muslimen als besonders zuverlässig (arab.: *ṣaḥīḥ*) erachteten Sammlungen von al-Buḥārī und al-Muslim, den *Ṣaḥīḥain*, überwiegend in der *al-Bayan*-Auflistung (andere Auflistungen sind eigens erwähnt). Diese sind jeweils aus dem arabischen Original übersetzt Muslime haben ein ganz eigenes Verständnis von Wissenschaft(lichkeit). Genaue bibliographische Angaben zu *Ḥadīṭ*-Zitaten waren demnach lange Zeit nicht wichtig. Auch heute noch zitieren Rechtsgelehrte in ihren Fatwen (arab.: *fatāwā*) die Texte nur unter Verweis auf eine *ṣaḥīḥ*-Sammlung (also z.B. „nach *ṣaḥīḥ* al-Muslim“), was für sie und die muslimischen Fragesteller vollkommen ausreichend ist. Erst unter dem Einfluß westlicher Forderungen nach präzisen Angaben gibt es (oft recht mangelhaft oder sehr „zurecht“ und wohlwollend „glättend“) übersetzte Auszüge mit Unterteilungen und Nummerierungen, die jedoch nicht einheitlich sind. So gibt es zu ein und demselben *Ḥadīṭ* die unterschiedlichsten bibliographischen Angaben. In der hier präsentierten Auswahl zu bestimmten Themen, die einige grundsätzliche Fragen zum Islam an sich, seiner Erneuer- bzw. Reformierbarkeit oder der oft gemachten Unterscheidung zwischen Moderaten und Eiferern, Islam und Islamismus beantworten helfen sollen, bezieht sich bei der Angabe x/y die erste auf *ṣaḥīḥ* al-Buḥārī, die zweite auf die *ṣaḥīḥ* al-Muslim. Vereinzelt sind zur Abrundung auch *Ḥadīṭe* der beiden erwähnten Traditionssammler nach anderer Einordnung unter Beibehaltung der ursprünglichen bibliographischen Angabe aufgenommen worden.

Der Islam basiert [im besonderen] auf Koran und Ḥadīṭen

Bemerkung: Das I.R., dessen Normen in der *šarī'a* niedergelegt sind, speist sich aus vier Rechtsquellen (arab.: *uṣūlu_l-fiqh*): dem Koran (arab.: *qur'ân*, d.i.: das zu Rezitierende), den *Ḥadīṭen* (arab.: Pl. *aḥādīṭu*), dem Konsens (arab.: *iğmâ'*; d.i. unmittelbar nach Muḥammads Tod der der kleinen medien-sischen *umma* (d.i. die muslimische Gemeinde/Gemeinschaft aller Muslime), angeführt durch die Prophetengenossen, später der Rechtsgelehrten einer Generation, nach den Schismen: der Rechtsgelehrten der eigenen Glaubensrichtung (sunnitisch, šî'itisch, o.a.), schließlich mit zunehmender Ausbreitung des islamischen Reiches: der Rechtsgelehrten der eigenen Glaubensrichtung der eigenen

Generation der eigenen Region) und des Analogieschlusses (arab.: *qiyâs*). Nach Schließung des sog. Tores der Bemühungen (arab.: *insidâd bâb al-iğtihâd*) ca. im 9.Jh. unserer Zählung (wobei – entgegen Wikipedia - der Tod des letzten Rechtsschulengründers aš-Šâfi‘î im Jahre 820 maßgeblich ist) sind spätere Generationen auf den *taqlîd*, die strenge Befolgung der Auslegung durch die früheren Rechtsgelehrten verpflichtet. Ein Muftî (d.i., der der *fatâwâ*, also Rechtsgutachten, erstellt) darf demnach nur die schon vorhandenen Rechtsgrundsätze auf einen ihm vorgetragene Fall anwenden (*taqlîd*) und nicht neue Grundsätze aus eigenem Gutdünken/Belieben (arab.: *ra`y*) aufstellen, das wäre Ketzerei/Abfall vom Glauben. Die gegenteilige Aussage bei Wikipedia unterliegt einer laienhaften Fehinterpretation. Zur Lebenszeit Muḥammads, als die Rechtsnormen erst aufgestellt wurden, waren selbstredend jedoch nur die ersten beiden relevant.

- -/207: Man muß Rechtes tun, Falsches lassen und zwar nicht nach [eigenem] Belieben sondern gemäß dem Glauben [weil es der Glaube vorschreibt]. **Islam ist Unterwerfung unter Allâh.** (Hh. d. Verf.)

- 753/2384: „Diejenigen, die vor Euch lebten, sind zugrunde gegangen wegen ihrer vielen Fragen und des Meinungsunterschieds über ihre Propheten. **Was ich [= Muḥammad] Euch befohlen habe, das befolgt, so gut es Euch möglich ist! Was ich aber verboten habe, dessen enthaltet Euch.**“ (Hh. d. Verf.).

Auch Nr.3416f und 3423 *ṣaḥîḥ Muslim* beinhalten die unbedingte Gehorsamseinforderung.

- 1067/3417: „**Wer mir [= Muḥammad] gegenüber gehorsam ist, ist tatsächlich gehorsam gegenüber Allâh. Wer mir gegenüber ungehorsam ist, ist tatsächlich ungehorsam gegenüber Allâh. Und wer demjenigen Amîr [(Heer-)Führer], den ich eingesetzt habe, gehorsam ist, ist tatsächlich gehorsam mir gegenüber, und wer demjenigen Amîr, den ich eingesetzt habe, gegenüber ungehorsam ist, ist tatsächlich mir gegenüber ungehorsam.**“ (Hh. d. Verf.). Ähnlich lautet 1066/3416.

s.a. Sure 4, 80: „... Wer dem Gesandten gehorcht, der hat Allâh gehorcht; ...“ (s.a. Sure 53, 2ff); Sure 33, 21: „Wahrlich, Ihr habt an dem Gesandten Allâhs ein schönes Vorbild für jeden, der auf Allâh und den Letzten Tag hofft und Allâhs häufig gedenkt.“; s.a. Sure 58,5; 59,7; u.a.

- 1066/3416: Gehorsam ist [ebenso] gegenüber den von Muḥammad Beauftragten geboten (zu Sure 4,59).

- 1068/3423: „Hören und Gehorchen ist jedem Muslim Pflicht, ob es ihm angenehm ist oder nicht“, außer vom ihm würde Sündhaftes verlangt.

Anmerkung: „Sündhaftes“ = was den Vorgaben der aus den vier Rechtsquellen (s.o.) erstellten *ṣarî‘a*-Normen widerspricht.

- 1071/3429: ... **Muḥammad ist der letzte Prophet**, danach kommen [nur] noch Kalifen, **denen Folge zu leisten ist.** (Hh. d. Verf.).

Anmerkung: Ein Kalif ist schon der Übersetzung nach ein Nachfolger; hier bedeutet das, daß es sich um **k e i n e weiteren Offenbarungsempfänger** [und damit Neuerer der Religion des Islams] mehr handelt.

Wichtig: Auch einem schlechten Kalifen/Oberhaupt der muslimischen Gemeinde ist Folge zu leisten, was zu einem wesentlichen Bestandteil der *ṣarî‘a* wurde. Der Ordnungserhalt geht vor. Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung für das Verhalten eines (eventuell schlechten) Kalifen/Oberhauptes liegt nämlich allein bei Allâh am Jüngsten Tag. Bestätigend:

- 1075/3438: Verpflichtung zur *umma* [Einheit und Gemeinsamkeit aller Muslime] und dazu, selbst den Anweisungen eines schlechten Führers/Oberhauptes Folge/Gehorsam zu leisten: „*Wer von seinem Führer etwas erlebt, das ihm zuwider ist, der soll geduldig sein; denn wer sich von der umma um eine Handbreite distanziert, der stirbt im Sinne des Brauchtums der Ğahiliyya.*“

Anmerkung: *Ğahiliyya* = „Unwissenheit“ und bedeutet die vorislamische Zeit vor dem „Wissen“ der durch Muḥammad vermittelten Offenbarung. Mit „Führer“ sind die Kalifen (vgl. Titel: *amîr_l-mu`minîn* = Führer der Gläubigen) für bzw. alle nach Muḥammad kommenden politisch-religiösen Führer der trotz der zahlreichen Schismen in der muslimischen Welt weiterhin als Einheit gedachten *umma* gemeint.

- 1085/3470: ... Treueeid gläubiger Frauen gegenüber Allâh und Muḥammad (s. Sure 60,12), ohne (!) daß der Prophet dabei deren Hände berührte. Laut 3470 *ṣ.M.* bezieht sich dieser Treueeid auf die *muḥâğirûn*.

Anmerkung: *muḥâğirûn* sind zwar einerseits die ursprünglich mit Muḥammad aus Mekka Geflohenen, jedoch bezeichnet er auch später zu ihm gekommene/übergelaufene Anhänger als solche (s.a. Definition weiter unten!).

- 303/379: Muḥammad darf nicht widersprochen werden

Folgerung: sein Vorbild ist unbedingt zu befolgen.

s. dazu *fatwa* vom *Institut für Islamfragen* (abgek.: IfI) vom 15.2.2010 eines Rechtsgutachters (d.i. ein *muftî*) von *Islamlight.net*: „Wer ein Muslim ist und den Propheten widerlegt, selbst wenn diese Widerlegung sich nur auf einen kleinen Teil dessen bezieht, was Allahs Prophet verkündet hat, oder er Allahs Propheten Muhammad für unvollkommen hält, sei es in Bezug auf religiöse Dinge, in Bezug auf sein Verhalten oder rechtliche Dinge oder wer Muhammad beschimpft, verflucht oder dessen Verfahren herabsetzt, der gilt als Abgefallener vom Islam, wie es unter islamischen Gelehrten erwiesen ist. Er gilt als vogelfrei und muss getötet werden. Denn Allahs Prophet [Muhammad] hat gesagt: 'Wer seine Religion [den Islam] wechselt, den tötet'.“ ... Wenn er [der Atheist, der Muhammad herabgesetzt hat] sein Bedauern äußert, wird er dennoch auf jeden Fall getötet. Falls sein Bedauern wahrhaftig ist, nutzt dieses ihm [nur] bei Allah. Falls er, nachdem er sei Bedauern geäußert hat, nicht getötet wird, ermutigt dies jeden Heuchler, so etwas [ebenfalls] zu tun, um dann sein Bedauern zu äußern [um der Todesstrafe zu entkommen]. Die Entschuldigung wird so nur benutzt, um den Islam und die Muslime zu verspotten.“

s.a. *fatwa*: Frage: "Wieso erwähnt der Koran nicht die Bestrafung (die Tötung) des Abgefallenen vom Islam, obwohl diese sehr wichtig ist?" Antwort: "Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Koran, der Überlieferung und der 'Sunna' (der Lebensweise Muhammads und seinen Entscheidungen). Aus allen diesen Quellen dürfen die Strafen des Schari'a abgeleitet werden." [*Kommentar: Die Überlieferung berichtet, daß Muhammad die Tötung eines Abgefallenen befohlenen habe.*] Quelle: www.zuhayli.com/fatawa_p21.htm

Anmerkung: „Überlieferung“ und „*sunna*“ sind identisch (vgl.o.), also nicht als Alternativen anzusehen!

- 305/889: Muḥammad sei seiner eigenen Aussage nach als Mensch auch vergeßlich. Wenn er von daher etwas falsch und damit anders mache (z.B. bei Gebetsausführung) als er früher schon offenbarungsgemäß vorgeschrieben habe, dann solle man ihn daran erinnern. Zusatz bei al-Muslim: demgegenüber vergesse Allâh nichts und würde Neues [also von ihm gewünschte Abänderungen des Bisherigen per Offenbarung] auch deutlich so bezeichnen/kennlich machen.

- 354/1054: Laut Anas ibn Malik (nach dem die entsprechende Rechtsschule benannt ist) war Muḥammad der moralischste aller Menschen.

- 360/1082: Muḥammad verflucht persönliche Widersacher, [ihm gegenüber] Ungehorsame. [„*Oh Allâh, laß Deine Gewalt vernichtend auf Mudar wirken und laß ihn in Hungersnot geraten, genauso wie die, die in der Zeit von Josef ausbrach. O Allâh, verfluche Lahğan, Ri'l, Zakwân und `Usayya, die gegen Allâh und Seinen Gesandten Ungehorsam leisteten.*“]. Doch diese Bitte an Allâh sei gar nicht nötig, da Allâh dies schon von sich aus tue.

- 580f/1759 u.1761: [Jemand kritisiert Muḥammad:] „... *Da lief sein Gesicht (vor Zorn) rot wie Blut an und dann sagte: Wer handelt denn gerecht, wenn nicht Allâh und sein Gesandter gerecht sind?*“

S. dazu 581/1761: „... *Wehe Dir! Wer ist denn gerecht, wenn ich nicht gerecht bin?* ...“

- 793/2487: Muḥammad weist Frömmere [in ihrem Tun, die z.B. Askese bzgl. bestimmter Dinge üben wollen] zurück und verweist allein auf **sein** Vorbild. Wer davon abweiche, sei kein Gläubiger.

S.a. 1352/4345: Muḥammad sagt von sich, frömmere als alle anderen zu sein und tadelt demnach in Predigt diejenigen, die verabscheuen, was er erlaubt hat.

- 1174/3800: Die vom Grabenaushub erschöpften Muslime – ca. 1000 - haben Hunger, doch an Eßbarem herrscht Mangel: Muḥammad spuckt zum Segnen [!] in einen Teig und in ein Gefäß, worauf das daraus stammende Essen für alle nicht mehr ausgeht.

Bemerkung: Es geht um die Vorbereitung der sog. „Grabenschlacht“ im März 627 unserer Zeitrechnung

- 1236/3997f: ... Muḥammads Speichel hat segnende Kraft.

s.a. 1267/4069: Muḥammads Speichel heilt.

- 1317/4242: Muḥammad stehe am Jüngsten Tag am Wasserbecken [erg. laut Nr.4242: das auf ewig den Durst lösche; Muḥammad entscheide, wer daraus trinken dürfe].

- 1321/4248: Wh. des unter 1317/4242 Erwähnten; Muḥammad erklärt: „*Mir wurden die Schlüssel [der Schätze] der Erde gegeben.*“

- 1339/4294: Muḥammad habe immer den leichteren Weg gewählt, sofern er nicht sündhaft gewesen sei, habe sich nicht persönlich sondern nur für die Rechte Allāhs gerächt. [„*Es geschah niemals, daß der Gesandte Allāhs, Allāhs Segen und Heil auf ihm, die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten hatte, ohne daß er sich für die leichtere Seite entschied, solange sie nicht sündhaft war. Handelt es sich um eine sündhafte Angelegenheit, so war er unter allen Menschen der entfernteste davon. Und der Gesandte Allāhs, Allāhs Segen und Heil auf ihm, hat niemals eine Rache aus persönlichen Motiven vorgenommen, es sei denn, es handelt sich um die Rechte Allāhs, des Allmächtigen und Hoherhabenen.*“]

Anmerkung:

Hier wäre ein längerer Exkurs in die islamische Rechtslehre [*fiqh*] angebracht. Kurz gesagt unterscheidet das I.R. einerseits „Menschenrecht“ (*ḥaqq adamî*, z.B. das Anrecht auf Rückgabe des entwendeten Guts durch den Dieb) und andererseits „Allāhs Recht“ (z.B. *ḥaqqu l-llāh*; z.B. auf Bestrafung des Diebes wg. Übertretung des diesbezüglichen göttlichen Gebotes). Dies hat unterschiedliche Konsequenzen für das zugehörige Gerichtsverfahren und die Bestrafung des Täters.

Da Ungehorsam wie auch Beleidigung etc. gegenüber Muḥammad als gleichermaßen Allāh betreffend gilt, ist diese Unterscheidung für Muḥammad selbst irrelevant, stellt ihn aber gegenüber den Muslimen als bloßen Ausführenden der Gebote Allāhs hin.

Bzgl. des Sündhaften [im isl. Sinne!] gilt das bereits Erwähnte.

- 1340/4302: Muḥammad schwitzt während des Mittagsschlafes sehr. Den Schweiß sammelt die fromme Umm Sulaim [= Prophetengefährtin, Mutter von Anas ibn Malik] und mischt ihn unter ihr Parfum.

- /4308: ... Muḥammad = bester Mensch schlechthin.

- 1351/4342: Muḥammad erklärt: „*Ich bin Muḥammad, Aḥmad, al-Mahî, al-Ḥâšir, al-'Aqib.*“

Bemerkung: *Muḥammad* = hoch gepriesen; *Aḥmad* = löblicher, gepriesener; *Al-Mahî* = der Auslöcher, d.i. der den Unglauben auslöscht; *al-Ḥâšir* = der Sammler der gläubigen Menschen um sich; *al-'Aqib* = der letzte einer Reihe bzw. deren Ende.

- 1352/4345: Muḥammad, der von sich sagt, der Frömmste zu sein, tadelt in Predigt die, die verabscheuen, was er erlaubt habe.

- 1519/4775: Für die Liebe zu Allāh und seinem Gesandten werde man im Paradies mit denen vereint, die man [nachrangig!] liebe.

Anmerkung: Die Nachrangigkeit ergibt sich aus Ḥadîṭ 25/62. (s.u.).

- 1359/4366: ... 'Isâ, Sohn der Maryam, bezeugt seinen Glauben an Allāh als einzigen Gott.

- 1610f/5044 und 5046: ... Muḥammad sind alle gewesenen und zukünftigen Sünden vergeben.

- 1048/3359: Muḥammad bestimmt einen Freiwilligen (Muḥammad ibn Maslama), den Ka'b ibnu l-Ašraf zu töten, da dieser ihn und damit Allāh beleidigt habe, gibt ihm dabei freie Hand [es nehmen noch drei weitere Attentäter teil] und die Erlaubnis zur List und Hintergehung des Opfers dabei. ...

Bemerkung: Der reiche Jude Ka'b ibnu l-Ašraf ergriff in seinen Liedern die Partei der Mekkaner und dichtete süffisante Liebeslieder auf die Musliminnen.

Islam als ursprüngliche Religion:

- 93/231: Die Offenbarung, die Muḥammad empfang, sei dieselbe, die Mûsâ [= Moses, erg. vom alleinigen Gott] erhalten habe.

- 1361/4371: Abraham [arab.: Ibrâhîm] bezeichnet sich und seine Frau als Muslime bzw. Geschwister im Islâm.

Anmerkung: „Muslim“ sei laut [der ernstzunehmenden] Islamwissenschaft (vgl. R. Paret, T. Nagel) im ursprünglichen Wortsinn aufzufassen als „hingewandte(r) zum einen Gott“ bzw. „dem einen Gott ergebene(r)“ und „Islâm“ als „Unterwerfung unter den einen Gott“ bzw. die „Ausrichtung auf den einen Gott ihn“, da zu jener Zeit der Islam als von Muḥammad gegründeter Religion ja noch nicht bestand.

- 1527/4803: Jeder sei als Kind als Muslim (Allāh ergeben) veranlagt, erst die Eltern machten aus ihm Juden, Christ, Zoroastrier. Man sehe doch, wie schon bei den Tieren die Kinder den Eltern ähnelten.

- 1621/5075: ... Allāh weist Adam an, die Engel [auf islamische Art] als Vorbild für seine Nachkommen zu grüßen.

- 913/2996: Zweifelhafte (d.i. was weder eindeutig verboten noch erlaubt ist) ist zu meiden!

& Zur vorherrschenden Unterscheidung von Salafisten und „Moderaten“ (und der oft gemachten enttäuschenden Erfahrung, daß die „Gemäßigten“ sich nicht offen gegen z.B. Salafisten positionieren):

- 40/97f: „*Der Gesandte Allâhs ... sagte: Die Beschimpfung eines Muslims ist eine Freveltat und gegen ihn zu kämpfen, ist Unglaube.*“ Vgl.o. 1075/3438!

- 955/3139: Man soll seine muslimische Genossen nicht beschimpfen sondern sie unterstützen!

- Vgl.a. die *fatwâ* vom Juli 2007 von Šālih bin Fauzān bin ‘Abd Allāh al-Fauzān, Mitglied des Ständigen Komitees für Rechtsfragen wie des Hohen Rats der Islamgelehrten in Saudi-Arabien, in der er klarstellte, daß sog. „*Liberale Muslime*“ Apostaten seien: „Sich einen liberalen Muslim zu nennen, ist ein Widerspruch in sich (...) man sollte vor Allāh solche Gedanken bereuen, um ein wirklicher Muslim zu sein (...). Derjenige, der Freiheit will mit Gesetzen, die allein von Menschen gemacht sind, rebelliert gegen das Gesetz Allâhs.“ ([Reihe „Vordenker des islamistischen Extremismus und Djihadismus“: Scheich Saleh ibn Fawzan ibn Abdullah al-FAWZAN](#), BW-Verfassungsschutz 8/2008). Seine Lehren bestimmen die Schulbücher nicht nur in Saudi-Arabien, sondern auch von saudischen Auslandsschulen (s. z.B. Bonn und Berlin!).

Anmerkung: Schon in frühen Zeiten der islamischen Geschichte gab es Kritiker an einer in ihrer Wahrnehmung sich von den Fundamenten des Islam entfernt habenden Gesellschaft. Sie nannten sich Salafiten, abgeleitet von *as-salaf aš-šālih*, d.i. der ersten Muslimgeneration der „frommen“ oder „rechtschaffenen Altvorderen“, also der *ṣaḥāba* (Prophetengenossen) und denen, die diese noch persönlich gekannt hatten. Der moderne Begriff „Salafisten“ rührt daher. Das zusätzliche, pejorativ wirkende „s“ soll wohl im Anklang an ähnliche Begriffe mit dem Suffix *-ismus* ein übertriebenes Verhalten mit radikaler Konnotation kennzeichnen oder suggerieren, welches die islamischen Quellen mißdeute, mißverstehe oder gar mißbrauche.

Bemerkung: Von sogenannten Salafi(s)ten hört und liest man immer wieder Aussagen, die genau so aus Koran und/oder Ḥadīten herauslesbar sind, ebenso verhält es sich mit dazugehörigen Fatwen. Demgegenüber gibt es die bekannten Verlautbarungen, 99% aller Muslime seien friedlich gesinnt, gut angepaßt, also „moderat“.

Offensichtlich befinden sich Muslime als Minderheit in einem nicht-muslimischen Staat aber in einer Art Zwickmühle zwischen den konkurrierenden Normen des Staates wie denen des Islam, welche beide unumschränkte Gültigkeit einfordern. Salafi(s)ten benennen diesen Umstand klar und ziehen logische Schlüsse daraus, während die große Mehrheit überwiegend schweigt. Warum?

Selbst unter Hintanstellung relevanter Koransuren läßt sich bereits aus den angeführten Ḥadīten folgern, daß man seine Geschwister im Glauben nicht öffentlich bloßstellt oder kritisiert für ihr Tun (insbesondere, wenn es sich aus der *šarī’a* rechtfertigen läßt), da es als Zeichen des Unglaubens Höllenstrafen nach sich zöge. Vielmehr ist man als Muslim(a) zum Zusammenhalt der *umma* verpflichtet wie dazu, einander zu unterstützen. Auch zu schweigen, vermag das.

- Der bekannte Islamwissenschaftler und Islamkritiker Prof. Tilman Nagel vertritt in seinem Essay „*Islam oder Islamismus? Probleme einer Grenzziehung*“ (in: Hans Zehetmair: *Der Islam. Im Spannungsfeld von Konflikt und Dialog*, Wiesbaden 2005) die Meinung, daß eine Unterscheidung zwischen Islam und Islamismus daher „ohne Erkenntniswert“ sei.“ (ebda., S.32f). „Islam und Islamismus sind so lange nicht voneinander zu trennen, wie Koran und Sunna als absolut und für alle Zeiten wahr ausgegeben werden“. Nagel argumentiert, daß der Islam somit *von Hause aus* – mit Ausnahme der *Mu‘tazila* – fundamentalistisch sei.“ (ebda., S.22). „Der Islam [richtet] nicht wie das Christentum sich in einem bestehenden Staat ein, sondern [gründet] einen eigenen.“ (ebda., S.25).

Anmerkung: Offen für und geschult an Übersetzungen antiker griechischer Philosophiewerke ist die *Mu‘tazila* eine kurzfristig im 9.Jh. (mit Vordenkern im 8.Jh.) auftretende rationalistische theologische Richtung des Islam, die danach ihren Einfluß verlor, als Häresie galt und verschwand. Orientiert z.B. an Aristoteles gelte ihr zufolge nur das als gut, was auch vernünftig sei, z.B. sei der Koran demnach nicht ewig, sondern zeitlich, also von Allāh für Menschen einer bestimmten Zeit unter bestimmten Umständen erschaffen und daher kritisier- und kritisch untersuchbar. Entscheidungsfindung und Interpretation islamischer Prinzipien solle auf Vernunft basieren, die auch als Maßstab an Überlieferung (Ḥadīte) und Offenbarung (Koran) gelegt werden sowie auf veränderte politische und soziale Verhältnisse Anwendung finden solle. Ihre Anhänger distanzieren sich demnach von der klassischen Doktrin (vgl. das arab. *i‘tazala*, davon abgeleitet als Partizip Aktiv die Bezeichnung *mu‘tazila*).

Berühmt als ihre frühen energischen Kritiker sind besonders *Aḥmad ibn Ḥanbal* und Muḥammad aš-Šāfi'ī, nach denen jeweils Rechtsschulen benannt sind. Ausführlich dazu: Josef van Ess: *Theologie und Gesellschaft im 2. und 3. Jahrhundert der Hidschra*. 6 Bde., de Gruyter, Berlin 1991-1995; oder: Tilman Nagel: *Geschichte der islamischen Theologie*, München 1994.

Gegen Neuerungen (im Glauben):

- 131/367: Wider Einführung von Neuerungen in der Religion [„... *Sie haben nach Dir [d.i. Muḥammad] etwas bzgl. der Religion verändert. Da werde ich sagen: Weg mit ihnen! Weg mit ihnen!*“]
- 212/607: Allāh verwehrt Neuerern (denen, die nach Muḥammad etwas abänderten) das Paradies. Zusammenhang mit Sure 108, 1ff.
- 305/889: Muḥammad sei seiner eigenen Aussage nach als Mensch auch vergeßlich. Wenn er von daher etwas falsch und damit anders mache (z.B. bei Gebetsausführung) als er früher schon offenbarungsgemäß vorgeschrieben habe, dann solle man ihn daran erinnern. Zusatz bei al-Muslim: demgegenüber vergesse Allāh nichts und würde Neues [also von ihm gewünschte Abänderungen des Bisherigen per Offenbarung] auch deutlich so bezeichnen/kenntlich machen.
- 994/3242: **Neuerung = Glaubensabfall = Rückkehr in die Zeit der Unwissenheit [d.i. die Zeit vor Verkündung des Islam] = verboten.**

Obsiegen (*tagallub*) des Islam über andere Religionen:

- 1527/4803: Jeder sei als Kind als Muslim (Allāh ergeben) veranlagt, erst die Eltern machten aus ihm Juden, Christ, Magier. Man sehe doch wie die Kinder – wie bei den Tieren – ihren Eltern ähnelten.
 - 101/ 251: Muḥammad betet anderen Propheten, darunter Moses, Jesus, Sohn der Maria, und Abraham zur Gebetszeit während seiner im Traum erlebten nächtlichen Himmelsreise vor.
 - 1/2: Wer Muḥammad beleidigt [Variante: ... belügt] kommt in die Hölle.
 - 32/82: Ġarīr ibn 'Abdullāh leistet Muḥammad bzgl. der Erfüllung der *ṣalāt*, *zakāt* und dahingehend, die isl. Lehre zu verbreiten, den Treueid.
- Anmerkung: *ṣalāt* = das rituelle Gebet; *zakāt* = die pflichtgemäße sog. Almosensteuer im Unterschied zu *ṣadaqa*, einer freiwilligen Spende (unserem Sprachgebrauch nach wäre daher eher für *ṣadaqa* die Übersetzung mit „Almosen“ angemessen).
- Ġarīr ibn 'Abdullāh ist damit als Vorbild für die Muslime zu sehen!
- 295/777: Von Muḥammad benutztes Waschwasser wird wie Weihwasser behandelt (vgl.o. ähnliche Traditionen!)
 - 272/810: Im Gegensatzsatz zu früheren Propheten sei Muḥammad zu a l l e n Menschen gesandt worden.
- Bemerkung: Muḥammad geht davon aus, daß Jesus, Moses etc. jeweils nur zu bestimmten Menschen ihrer Region gesandt worden seien.
- 545/1681: Der Jüngste Tag bricht erst dann an, wenn alle [aus dem Zusammenhang erschlossen: Muslime] Reichtum im Übermaß besitzen, so daß die *zakāt* nutzlos geworden ist und im Land der Araber wieder Wiesen und Flüsse existieren.
 - 91f/226: ... [die Sonne befindet sich nachts unter Allāhs Thron] ... Der Jüngste Tag bricht dann an, wenn ... alle Menschen gläubig [d.i. Muslime] sind.

Beigesellung als denkbar schlimmste(r) Sünde/Frevel:

- 46/118: Was ist am besten? 1. Allein an Allāh zu glauben, 2. *ḡihād*, 3. korrekt ausgeführte Pilgerfahrt. (s.a. 47/119).

- 49/124 bzw. 50/126: Schlimmste Sünde ist **širk**, d.i.: Allâh etwas beizugesellen, etwas oder jemandem ihm ebenbürtig/gleich- oder gar höherwertig zu erachten.

Anmerkung: D.h. außer Allâh existiere nichts, was gleichen oder gar mehr Respekt verdiene wie z.B. von Menschen installierte Regierungen, menschengemachte Gesetze, Chartas, die Allg. Menschenrechte etc..

širk wird oft falsch übersetzt, z.B. mit „Polytheismus“ widergegeben. Im Gegensatz zum ersten der sog. „Zehn Gebote“ lautet die islamische Vorschrift jedoch **n i c h t**: keine anderen Göttern neben Allâh zu haben, sondern **nichts und niemanden** (!) gleich oder höher zu schätzen als diesen.

Scheich Muḥammad bin Šâliḥ ibn ‘Uthaymîn (bis zu seinem Tod 2001 oberster Theologe Saudi-Arabiens) äußerte sich über menschengemachte Gesetze dezidiert in seiner Fatwensammlung (*mağmû‘a l-fatâwâ wa rasâ‘il*, Bd.6/161, englische Übersetzung). Unterstützend für seine grundsätzliche Verurteilung der Befolgung solcher menschengemachter, nicht *šarī‘a*-gemäßer Gesetze wegen Vergehens gegen die *širk*-Vorschrift führt er etliche prominente Rechtsgelehrte der islamischen Geschichte an, u.a. den bekannten Theologen ibn Taymīya, der erklärt: „*Derjenige, welcher das Recht verläßt/mißachtet, das Muḥammad offenbart wurde und ein Urteil aufgrund eines anderen Rechts sucht, begeht einen Akt des Unglaubens Der, der das tut, ist ein Ungläubiger (kâfir) gemäß dem muslimischen Konsens.*“ (zitiert nach *al-Bidâya wa_n-Nihâya*, Bd.13/139). Weitere Details und Zusammenstellungen moderner Aussagen hierzu in:

<http://mephistohinterfragt.wordpress.com/demokratie-und-ihre-normen-sirk/>

- 52/129: „Haltet euch fern von den sieben vernichtenden Sünden! ... und welche sind diese? Das sind: *širk* [Allâh etwas beizugesellen], *sihr* [Zauberei], unrechtmäßige [d.i. die nicht entsprechend dem I.R. erfolgte] Tötung eines (Menschen), Aufbrauchen des Waisenvermögens [für sich], *ribâ* [Zinsnehmen], die Kehrtwende beim Heeresauszug am Tage der Schlacht, *qadf* ehrbarer Musliminnen [d.h. sie des Ehebruchs zu bezichtigen, obwohl es dafür keinen Beweis gibt, die Beschuldigung also offenkundig zu Unrecht erfolgt“].

Anmerkung: Die *qadf*-Vorschrift geht auf die sog. „Halsbandaffäre“ ‘Ā‘îšas zurück (als sie allein zurückblieb, während die Karawane ohne sie weiterzog und erst am nächsten Tag durch einen jungen Mann zu den anderen zurückgebracht wurde, vgl. dazu Ḥadîṭ-Nr.1582/4974).

Es gibt Varianten dieser Vorschrift, doch *širk* steht i m m e r an erster Stelle.

- 54/130: Verdammung des **širk** [auch enthalten in: 15f/43 bzw. 47]

- 106/269: Über die Auferstehung ...: Juden wie Christen werden am Jüngsten Tag wegen Beigesellung mit Durst und Höllenfeuer bestraft! (vgl.u.)

- 1234/3993: Übelste/unverschämteste Benennung eines Menschen im Diesseits sei: „König der Könige“! Außer Allâh existiere [nämlich] kein König!

Anmerkung: d.h. Außer Allâh [und der zur Umsetzung seiner Gesetzgebung eingesetzte Prophet mit seinen Nachfolgern] existiere keine zu respektierende Obrigkeit (wie z.B. von Menschen installierte Regierungen), keine (menschengemachten) Gesetze, Chartas, die Allg. Menschenrechte etc..

- 1602f/5016f: Nur weil Allâh es will und überaus geduldig mit dem Übel ist, haben [auch] die *mušrikûn* und die, die behaupten Gott habe einen Sohn (d.i. Christen), ihr Auskommen auf der Erde und sind gesund.

- 1604/5018: Allein schon, Allâh nichts beizugesellen, schütze vor Hölle!

Definition von „Ungläubige“ bzw. ihre Unterscheidung von den Gläubigen:

- 2/10: „... O Gesandter Allâhs, was ist Glaube (*Imân*)? ... Islam ist, daß du Allâh anbetest, ihm nichts beigesellst, ...“.

- 25/62: Wahrlich gläubig ist nur, dessen Liebe zu Allâh stärker als die zu allen anderen Menschen oder zu seinem Eigentum.

- 49f/124 bzw. 126: Welche Sünde ist am schwersten vor Allâh? ... Daß du neben Allâh etwas Ebenbürtiges machst/beigesellst. (vgl.o.)

- 90/220: Isa [d.i. Jesus], Sohn der Maryam, werde bald als gerechter Schiedsrichter entsandt, dann zerbricht er das Kreuz, tötet das Schwein, schafft die *ġizya* ab, bringt Geldüberfluß.

- 106/269 (s.a. 1604/5018): [Am Jüngsten Tag werden die Menschen geprüft] „... Die Juden werden dann ausgerufen und gefragt: *Wen habt ihr angebetet? Sie werden sagen: Wir haben ‘Uzair (Esra),*

den Sohn Allahs, angebetet! Die Antwort wird lauten: *Ihr lügt! Allâh hat Sich niemals eine Gefährtin oder einen Sohn genommen. Was wollt ihr denn? Die Juden werden sagen: Wir sind durstig, oh unser Herr, gib uns etwas zu trinken! Durch ein Zeichen wird der Befehl ergehen, dass ihnen nichts zum Trinken gegeben werden soll. Dann werden sie zum Höllenfeuer geführt ... ins Feuer werden sie dann hintereinander hinabfallen. Dann werden die Christen ausgerufen und gefragt: Wen habt ihr angebetet? Sie werden sagen: Wir haben Christus, den Sohn Allahs angebetet! Die Antwort wird lauten: Ihr lügt! Allâh hat Sich niemals eine Gefährtin oder einen Sohn genommen. Was wollt ihr denn? Die Christen werden sagen: Wir sind durstig, o unser Herr, gib uns etwas zu trinken! Durch ein Zeichen wird der Befehl ergehen, daß ihnen nichts zum Trinken gegeben werden soll. Dann werden sie zum Höllenfeuer geführt ... ins Feuer werden sie dann hintereinander hinabfallen. ...*“

Bemerkung: Laut arabischen Quellen habe in Palästina eine jüdische Sekte gelehrt, Esra sei Gottes Sohn, gemeint war jedoch nicht Esra als leiblicher Sohn, sondern als - von Gott so bezeichneter – Ehrentitel (vgl. a. den besonders früher auch hierzulande geläufigen Ausdruck: „Kind Gottes“), Quelle: Tilman Nagel, 2008, S.233. Christen gelten den Muslimen demnach als *trinitarische Polytheisten*. Ähnlich lautet Sure 9,30.

- 9/27: Muḥammad schickt Mu‘âd als Missionar zu Schriftleuten (arab.: *ahlu_l-kitâb* und gebietet: „fordere sie auf, daß sie sich zu der Bezeugung bekennen, daß es keinen Gott gibt außer Allâh, und daß ich der Gesandte Allâhs bin.“ (Desweiteren nennt er Pflichten, die sie als Muslime zu erfüllen hätten. Nur dann wird auch ihr Vermögen verschont).

Anmerkung: unter die *ahlu_l-kitâb* fallen Christen, Juden und Zoroastrier (im Koran unterschiedlich benannt, z.B. *mağûs*)

- 793/2487: ... Muḥammad verweist allein auf **sein** Vorbild. Wer davon abweiche, sei kein Gläubiger.

- **Bemerkung:** Verschiedenes ist den Muslimen nur deshalb verboten, weil die Ungläubigen es (vieles davon ist dann im jenseitigen Paradies jedoch erlaubt, wie Wein, goldene/silberne Dinge etc.). Für Muslime gilt daher beispielsweise:

1115/3567: Muḥammad wies die Muslime für den Aufenthalt im Gebiet der Schriftleute an: „*Falls Ihr noch anderes Geschirr [als das von den Schriftleuten] findet, benutzt es [erg.: das der Schriftleute] nicht! Falls ihr nichts anderes findet, dann eßt davon, aber wascht es zuerst gründlich.*“

1192/3849: Verbot, aus goldenen oder silbernen Gefäßen zu trinken, seidene Gewänder zu tragen, denn dies kennzeichne die Ungläubige. Im Jenseits könnten auch die Muslime daran teilhaben.

1213/3926: Da sich Juden, Christen nicht die Haare färbten, sollten Muslime es gerade tun [um sich von jenen schon äußerlich zu unterscheiden].

Bemerkung: Muḥammad selbst trug einen mit Henna orangerot gefärbten Bart, was heutige Salafisten nachahmen. Vgl.a. das Erscheinungsbild von Scheich Muḥammad Ḥassan Abû Tîr, der sog. Nummer zwei der Hamās.

1228/3968: Aufforderung, keine Haarteile wie die Juden zu benutzen.

1532/4822: Man solle nicht Juden/Christen im Brauchtum nachahmen!

Darauf bezüglich die *fatwâ* Nr.13759 des prominenten saudischen Rechtsgutachters Şâliḥ al-Munağğid (IfI, 31.8.2010); s.a. *fatwa* des prominenten saudischen Religionsgelehrten Muḥammad al-Barrak (IfI, News, 13.4.2010), in der er der Meinung zweier Literaten, Nichtmuslime seien keine Ungläubigen, entgegentritt. Dies sei eine unislamische Äußerung, die Literaten gehörten verhört und [wg. Glaubensabfalls] hingerichtet, wenn sie bei ihrer Aussage blieben.

- 1279f/4108 bzw. 4114: Pest als Strafe für Juden und Menschen vor Islam.

→ **Folgerung:**

- 1024/3311: Muḥammad droht den Juden nach dreimaligem Bekehrungsaufwurf zum Islam und der Aufforderung, ihr Land [vorher] zu verkaufen, mit der Vertreibung aus dem *Hiğâs* mit der Begründung: „*Wisset, daß die Erde Allâh und Seinem Gesandten gehört.*“

- 1025/3312: [Darauf erfolgt die] Vertreibung der Juden der Banû_n-Nađîr, während von den Banû Quraiza die Männer hingerichtet, Frauen und Kinder wie das Eigentum des Stammes zur Beute der Muslime wird. Vertreibung aller Juden – inklusive der Banû Qainuqâ‘ und Banû Ḥariṭa - aus Medina.

- 1027/3315: Gabriel befiehlt Muḥammad nach der „Grabenschlacht“ auch noch die Niederkämpfung der Banû Quraiza, nach dem gewonnen waffengang werden die dmännlichen Kämpfer getötet, ihre Frauen und Kinder in die Gefangenschaft geführt, ihr Geld als Beute verteilt.

- 941/3089: Muḥammad bestimmt von Todes wegen die Vertreibung der Beigeseller (*mušrikân*) von der arab. Halbinsel! ...
- 775/2433: „Der Schutz der Muslime ist unteilbar und der niedrigste von ihnen ist genug, diesen Schutz zu bieten. Wer ... sich zu anderen als seinen Schutzgefährten gesellt, auf dem ruht der Fluch Allâhs und der Engel und der Menschen allesamt. Von dem wird jegliche Handlungsweise verworfen.“
Bemerkung: Auch wenn dieser Gutes getan hätte, würde ihm das deshalb im Jenseits nicht als positiv angerechnet werden können. Vgl.a. Sure 3, 28. Zum erwähnten Begriff „Schutzgenossen“ Das Wort *walî* (im Sg.) hat eine große Bedeutungsbreite, u.a. Freund, Nahestehender, Helfer, Beistand, Wohltäter, auch: Schutzherr, Patron, Vormund etc. Ähnliches gilt in diesem Zusammenhang für den Ausdruck „Schutz“, er bedeutet hier demnach auch Hilfe, Unterstützung, das Einander-Nahestehen etc.
- 923/3027: Es besteht kein Erbrecht zw. Muslim und Nichtmuslim.
- 1013/3287: ... Beute [zu machen] ist doch Allâh nur den Muslimen erlaubt.
- 1187f/3839 u. 3842: Ungläubige [hätten sieben Mägen!] seien im Gegensatz zu den Gläubigen gefräßig.
- 278ff/823ff: **Verfluchung der Christen und Juden, da** sie Gebetsstätten auf [besser: über] den Gräbern ihrer Propheten errichteten. [Verfluchung der Juden findet sich ebenfalls in: 1084, 2960 u.a.]
- 1659f/5200 bzw. 5203: „Ihr werdet gegen die Juden solange kämpfen und sie töten, bis der Stein sagt: ‚O Muslim, dieser ist ein Jude, so komm und töte ihn.‘“ bzw.: „Die Stunde [des Jüngsten Tages] wird nicht kommen, bis die Muslime gegen die Juden solange kämpfen und sie töten, bis sich der Jude hinter dem Stein und dem Baum versteckt. Da sagt der Stein oder der Baum: ‚O Muslim! O Diener Allâhs! Dieser ist ein Jude hinter mir, so komm und töte ihn!‘“
- 1694/5315: Eine verschwundene jüdische Gemeinde ist wohl zu Mäusen geworden. [„Eine Gemeinde von Kindern Israels ist verloren. Niemand weiß, was mit ihr geschehen ist. Ich glaube aber, daß sie die Mäuse sind. Seht ihr nicht, daß wenn man ihnen die Milch der Kamelinnen anbietet, trinken sie diese Milch nicht; wenn man aber ihnen Milch der Ziege anbietet, trinken sie diese.“]
- 1638/5114: Abendliche Geräusche nach Sonnenuntergang stammen von den in ihren Gräbern bestrafte Juden.
- # s.a. *fatwâ* von von Yûsuf al-Qaradâwî, einem der einflußreichsten Rechtsgelehrten (übersetzt von Daniel Hecker, 15.9.2004): Frage: "Inwiefern sind die Juden für die Tötung Jesu verantwortlich?" Antwort: "Die Juden töteten den Prophet 'Isa (Jesus) nicht wirklich, sondern nur in ihrem Herzen. Der Koran berichtet uns (Sure 4,156-158), das die Juden Jesus töten wollten, aber einen Mensch töteten, der Jesus ähnlich sah. Sie töteten Propheten Allâhs wie den Propheten Zakaria (Zacharias) und seinen Sohn Yehia (Johannes), Friede sei auf ihm. Die heutigen Juden sind mitverantwortlich [sic!] für das, was ihre Vorfahren getan haben. Sie werden schuldig bleiben, bis sie Buße tun und diese Morde verurteilen." (Quelle: www.alkhaleej.ae/articles/show_article.cfm).
- # s.a. *fatwâ*-Nr.156641 (www.islamweb.net) vom Rechtsgutachtergremium des qatarischen Religionsministeriums unter zur Verfluchung der Juden. "Sie haben dadurch [Verfluchen eines Juden] nichts Falsches getan. Denn die Juden, die die Botschaft Muḥammads - Allâhs Segen und Heil seien auf ihm - erreicht hat und die nicht daran [d.h. an den Islam] glauben, sind verhasste Ungläubige und dem Feuer versprochen. Im Gegensatz dazu sind diejenigen von ihnen, die an Muhammad glauben - Allâhs Segen und Heil seien auf ihm - nicht mehr Juden, sondern Muslime geworden. ... "
- # s.a. *fatwâ* Nr.14085 vom Rechtsgutachter *Muḥammad Šâlih al-Munağğid* vom 17.11.12 (IfI) zu der Frage, ob Affen und Schweine verwandelte, frühere Menschen sind. Antwort: "Allah sei Dank! Die Verwandlung ... ist die Veränderung des sichtbaren Äußeren eines Menschen. Allah hat uns in mehreren Koranstellen offenbart, dass er einige der Kinder Israels als Bestrafung für ihren Ungehorsam gegenüber Allah in Affen verwandelt hat. ..."
- # s.a. *fatwâ* Nr.40379 vom 23.11.2003 (Quelle: *Mausû'at al-Fatâwi* in *Islamweb*): Frage: „Begeht jemand, der die Thora oder das Neue Testament beleidigt, einen Akt der Apostasie, weil diese einige Worte Gottes enthalten?“ Antwort: „... Aš-Šams Ar-Ramlî [d.i. ein Islamgelehrter des 10.Jh.] sagte in seinem Buch *Nihâyat al-Muhtâğ*: ‚Es ist untersagt, respektierte Bücher wie die der Hadithe oder des Fiqh nach dem Stuhlgang für die Analreinigung zu benutzen, aber nichtrespektierte Bücher wie Philosophie-Werke, die Tora oder das Neue Testament, die als verfälscht bekannt sind und die keine erhabenen Namen enthalten, können nach der Darmentleerung für die Analreinigung benutzt werden“.

da'wa (wörtlich: „Einladung“, gemeint: Missionierung):

- Sure 9, 71: „Und die gläubigen Männer und Frauen sind untereinander Freunde (und bilden eine Gruppe für sich); sie gebieten, was recht ist, und verbieten, was verwerflich ist ...“

Anmerkung: Dies ist die an jeden Muslim gerichtete Aufforderung zur *da'wa* .

- 540/1676: Als *zakât* [steuermäßige Abgabe] eines Besitzlosen gelte auch das Gebieten des Rechten bzw. die Einladung zum Guten, das Fernhalten vom Übel.

Anmerkung: Letzteres („Einladung zum Guten, Fernhalten vom Übel“) ist bekannt als *hisba* und umschreibt einerseits das auch heutzutage geübte gegenseitige Sich-Beobachten und Zur-Rede-Stellen unter den Muslimen untereinander wie auch die Missionierung der Ungläubigen! Vgl. z.B. die Suren 3, 104; 3,110; 7,157; 9,71; 9,112; 22,41.

Aus diesem Grund gibt es in manchen isl. Ländern, z.B. Saudi-Arabien und dem Iran, noch die *mutawwi'un* = Religionspolizisten mit erheblichen Befugnissen..

- 579/1758: Ein Beuteteil ist für die reserviert, deren Herzen **für den Islam gewonnen** werden sollen [Laut *Hadît*-Nr.578/1753 ging in diesem Fall ein wertvoller Beuteteil an die Qurais̄ in Mekka]

- 1003/3262: Muḥammad weist Missionare an: „*Bringt [den Leuten] frohe Kunde und schreckt [sie von der Religion bzw. der isl. Lehre] nicht ab; macht es [ihnen mit der Religion angenehm] leicht und erschwert [ihnen] nicht [den Zugang bzw. die Konversion zu ihr]!*“

s.a. *fatwâ*-Nr.990 des prominenten saudischen Rechtsgutachters `Abdul-`Azîz bin Bâz (IfI, 15.3.2011): Frage: "Was halten Sie von demjenigen, der behauptet, dass der Islam mit dem Schwert verbreitet wurde? Wir wollen solchen Menschen auf eine nachvollziehbare Weise antworten.". Antwort: "Im Großen und Ganzen stimmt diese Behauptung nicht. Denn der Islam wurde durch die Einladung zu verbreitet und mit dem Schwert unterstützt. Der Prophet [Muhammad] hat in Mekka 13 Jahre lang zum Islam eingeladen. Danach hatte er das in al-Medina getan, bevor er [von Allah] zum Kampf beauftragt wurde.

Die Weggefährten [Muhammads] und die Muslime gingen überall hin und luden zum Islam ein.

Wenn einer ihre Einladung zum Islam nicht angenommen hatte, haben sie gegen ihn gekämpft.

Denn das Schwert ist eine Lösung. Allah sagte: 'Und wir schufen das Eisen, worin [Kraft zu] gewaltigem Krieg wie auch zu [vielerlei anderem] Nutzen für die Menschheit liegt' (Sure 57,25) Und Allah sagte: 'Und kämpft gegen sie, bis es keine Verwirrung [mehr] gibt und die Religion Allah gehört.' (Sure 2,192).

Wer die Einladung zum Islam nicht angenommen hat, wurde [von Muslimen] bekämpft. Dies geschah für ihn und seine Errettung. Wenn es legitim ist, einen Menschen zu zwingen, seine Verpflichtungen anderen Menschen gegenüber zu erfüllen, selbst wenn dies durch Schläge und Freiheitsstrafe geschieht, ohne daß diese Methoden für ungerecht gehalten werden, wie steht es dann mit den Verpflichtungen der Menschen gegenüber ihrem Gott? Wie ist es dann mit den allerwichtigsten und zwingenden Verpflichtungen, d. h. dem monotheistischen Glauben und dem Verlassen des Polytheismus?

Es ist ein Teil der Gnade Allahs, daß er den Kampf gegen die Polytheisten und den Krieg gegen sie vorgeschrieben hat, so daß diese lediglich Allah anbeten und alle anderen [Götter] verlassen. Dadurch gelingt es ihnen, zur Freude und Errettung im diesseitigen und jenseitigen Leben hinzuzugelangen."

Bemerkung: „Einladung zum Islam“ bedeutet in muslimischer Diktion die Missionierungstätigkeit.

Ġihâd:

- 46/118: vgl.o.

- 1081,1083/3465, 3468: Nach erfolgter *hiġra* aus Mekka wird der Treueeid nicht mehr auf Muḥammad und diese abgelegt, sondern auf Muḥammad, den *ġihâd* und [im isl. Sinne] gute Taten.

Nr.1083 unterstreicht noch, daß es dabei auf die Absicht (*niyya*), [erg.: im Sinne Allâhs] zu handeln ankomme.

- 1093/3484: Hebt das o.e. (↑) nochmals hervor. Zudem wird – im Todesfall - der Lohn im Paradies wie – im Fall des Überlebens - irdischer Lohn in Form von Beute wie im Paradies für erlittene Wunden den Teilnehmern am Kampf/*ġihâd* garantiert. ...

- 1106/3524: Die Absicht [*niyya*], am **ġihâd** teilzunehmen, muß der Kampf für die Erhöhung von Allâhs Wort sein.

Bemerkung: Beutemachen oder Kampfeslust ist ein Nebeneffekt, darf aber nicht die Hauptmotivation für die *ġihâd*-Teilnahme sein, um im Jenseits seinen Lohn dafür zu erhalten.

- 1094f/3488, 3490: beschäftigen sich mit der **absoluten Vorzüglichkeit des Märtyrertodes** im *ġihâd*.

- 1096ff/3492f, s.a. 1097ff/3493, 3495, 3501: beschäftigen sich ebenfalls mit dem **Vorzug des ġihâd** vor allem anderen.

- 1099/3501: **Vorzug des ġihâd**, dann Leben als msl. Eremiten, der Allâh dient, Menschen vom Übel abhält.

- 1103/3518: Paradiesverheißung für einen *muġtahid*

Bemerkung: mit „Treuehalten gegenüber Allâh“ ist des Zusammenhangs wegen der „Kampf“ gemeint. Ein *muġtahid* ist ein Teilnehmer am *ġihâd*, die Teilnahme kann jedoch auch durch vielfältige Unterstützungsleistung geschehen (vgl.u.).

- 1009/3276: ... das Paradies liegt im Schatten der Schwerter.

- 1052/3367: Das wahre Leben ist das im Jenseits.

- 1101/3511: Dem *muġtahid* gleichwertig ist, wer den Kämpfer ausrüstet oder für dessen Angehörige sorgt.

Aber s. Sure 4, 95: „*Allâh hat diejenigen, welche mit ihrem Vermögen und ihrer Person Krieg führen, gegenüber denen, die daheim bleiben (Ausnahme Krankheit, Gebrechlichkeit) höher bewertet.*“

sowie: 1102/3516: „*Diejenigen unter den Gläubigen, die daheim bleiben und die, welche für Allâhs Sache ihr Gut und Blut im Kampf setzen, sind nicht gleich[zusetzen]. ... ausgenommen die Gebrechlichen.*“ S.a. Sure 4, 95.

Bemerkung: Der vermeintliche Widerspruch löst sich dadurch auf, daß die Verpflichtung zur persönlichen Teilnahme am Kämpfen nur für als erwachsen geltende, gesunde kriegstaugliche Männer besteht (auch hierfür gibt es spezielle Anweisungen). Für die anderen, die nicht zur kämpferischen Teilnahme verpflichtet sind, sind vorbereitende Tätigkeiten für den Kampf und solche im Umfeld gleich zu achten mit dem Kämpfen selbst.

- Bd.1, Buch 2, Nr.24 *ṣaḥiḥ Buḥârî*: Muḥammad sagte: "Mir wurde der Befehl erteilt, daß ich gegen die Menschen solange kämpfen soll, bis sie sagen: ‚es existiert kein Gott außer Allâh‘. Wer dann dies sagt, der rettet sein Leben und Vermögen vor mir, ...".

- 1008/3273: „*Ġabir bin ‘Abdullâh berichtet: Der Prophet sagte: ... ġihâd [! oft fälschlich nur mit „Krieg“ übersetzt] ist Täuschung/Hinterlist*“.

- 951/3123: Schon Salomon wollte Kinder als *muġâhidûn* für Allâh zeugen.

- 1132/3612: Verbot des Kriegeinsatzes von Schleudern, da sie nur verletzten, nicht töteten!

Bemerkung: Es geht also darum, den Feind (d.h. die kämpfenden Männer) zu töten! Deren Frauen, Kinder werden ja versklavt bzw. als Sklaven verkauft)

- Kommentar der 4. Konferenz der islamischen Forschungsakademie in Kairo von 1968 zum Heiligen Krieg: »Der Heilige Krieg ist vorgeschrieben zur Verbreitung des Glaubens. Wer nicht Muslim ist, dem bleibt nur die Wahl, den Islam mit gutem Willen anzunehmen oder sich durch den Heiligen Krieg dazu zwingen zu lassen. Vom Heiligen Krieg abzulassen, verstößt gegen die Gesetze Allâhs. Friedensschlüsse sind nur erlaubt, um in Zeiten der Schwäche wieder Kraft zu sammeln für kommende Auseinandersetzungen. Der Heilige Krieg muß die Grundlage der Beziehungen zwischen Muslims und Nichtmuslimen sein. Dem Moslem steht es frei, jegliche Vereinbarung mit Nichtmuslimen zu brechen.« (‘Abd_al-Masîḥ: „Der Heilige Krieg im Islam“, S.30).

ridda oder irtidâd (Abfall vom Glauben):

- 583/1771: „... Sie ... fallen vom Glauben ab. ... Wenn ihr solchen begegnet, dann tötet sie! Wer solche tötet, der erhält von Allâh seinen Lohn dafür am Tag der Auferstehung.“ Laut Nr.583 gilt dies ebenso für solche, die sich nur wie Muslime geben, bloße Lippenbekenntnisse abgeben.

fatwâ des fatwâ-Ausschusses der Azhar über die Tötung von Apostaten vom 23.9.1978 sowie die *fatwâ* von Muftî Dr. Yûsuf 'Abdallâh al-Qaradâwî vom 25.10.2007 (IfI, 17.4.12) basierend auf den *aḥâdîṯ* von *Al-Buḥârî und Muslim*.

- 961/3162: ... von ihm Abgefallene ließ der Prophet einfangen, ihnen zur Strafe Hände/Beine abtrennen, die Augen ausreißen und sie in die Steinwüste treiben [Variante bei al-Muslim: kreuzigen] bis der Tod eintrat.

- 994/3242: **Neuerung = Glaubensabfall = Rückkehr zur Zeit der Unwissenheit = verboten !**

- 968/3179: ... Blut, Eigentum (nach einem Überlieferer auch die Ehre!) eines Muslims sind gemäß Muḥammad unverletzlich und heilig wie der Opferfesttag und Mekka! Glaubensabfall wie -Abweichung sind für die Zeit nach Muḥammads Tod untersagt. Gebot, einander [sonst] nicht zu bekämpfen/töten.

s.a. *fatwâ* vom 26.3.2011 vom ägyptischen Rechtsgutachter Dr. Aḥmad an-Naqîb zu der Frage, warum nur der Islam die Todesstrafe für den Abfall vorschreiben dürfe - im Gegensatz zum Christentum (IfI, 26.3.2011): Frage: "Wie beantworten wir folgende Frage: Falls es im Christentum die Hinrichtungsstrafe für den Abfall von Christentum gäbe, könnte kein Mensch in Europa zum Islam übertreten." Antwort: "Das ist korruptes Gerede. Denn das Christentum ist keine Weltreligion, überhaupt keine Weltreligion. Der Prophet [Muhammad] - Allahs Segen und Heil seien auf ihm - sagte: 'Die Propheten vor mir wurde lediglich zu ihren Völkern gesandt. Im Gegensatz dazu bin ich zu der ganzen Menschheit gesandt.'

Zweitens: Das Christentum ist nicht die abschließende Religion, sondern eine Religion, die vom Islam ausgelöscht wurde, ja, ausgelöscht. Die Hinrichtungsstrafe für den Abfall zeichnet lediglich die abschließende Religion aus. Es gibt überhaupt keine Religion, die die Hinrichtungsstrafe für den Abfall vorschreibt. Denn jede Religion wird von einer anderen [darauf folgenden] Religion ausgelöscht. Jedes Gesetz wird von einem anderen [darauf folgenden] Gesetz ausgelöscht. Deshalb dürfen Christen zum Beispiel Allâh nicht anbeten nach der Religion oder dem Gesetz des Hud [einem der Propheten im Islam]. Denn Christen haben ein eigenes Gesetz: 'Einem jeden von euch haben wir eine klare Satzung und einen deutlichen Weg vorgeschrieben.' (Sure 5, 48).

Jeder Prophet hat sein Gesetz. Und jedes Gesetz hat die vorigen Gesetze ausgelöscht. Wenn jedes Gesetz [jede Religion] die Hinrichtungsstrafe für den Abfall vorgeschrieben hätte, könnten die Menschen nicht die neuen Gesetze [Religionen] annehmen [zu den neun Religionen übertreten]. Deshalb wurde die Hinrichtungsstrafe für den Abfall von der Religion zur Besonderheit der Religion des Propheten Muḥammads - Allahs Segen und Heil seien auf ihn - als Ehrung der abschließenden Religion [des Islam], die alle anderen vorigen Religionen ausgelöscht hat. Das ist das Gesetz des Islam.

Deshalb gibt es auf der ganzen Erde keine Religion, die die Hinrichtungsstrafe für den Abfall von der Religion vorschreibt, ausgenommen der Islam. Die Antwort auf die Frage, warum das so ist, lautet: Weil der Islam die abschließende, vollständige und vollkommene Religion ist, die alle anderen vorigen Religionen ausgelöscht hat.

Abwürgen von Nachfragen wg. widersprüchlichen Aussagen o.a. durch Muḥammad:

- -/13: Muḥammad, aufgebracht-gereizt wegen der weiteren Fragen zu isl. Glauben bzw. Lehre, verbietet weiteres [Nach-]fragen, wenn er [bereits] schweige.

- 223/638: Muḥammad wirft Frauen das ihnen „typische“ Argumentieren vor [statt widerspruchslosem Hinnehmen des Gesagten und dem gehorsamen Ausführen dessen]

- 753/2380: Muḥammad verurteilt das viele Fragenstellen. Man solle einfach befolgen, was er [als Allâhs Gebot] befolge/sage/befehle] und lassen/meiden, was er verbiete.

- 1354/4349: Der Frevelhafteste fragt zu oft nach. Deswegen verbietet es Muḥammad den Muslimen.

- 1355/4351: Muḥammad hält den Muslimen eine gegen das [Nach-] Fragen gerichtete Strafpredigt. S.a.1356/4355.

- 991/3237: ... Und Allâh verabscheut bei Euch ferner ... das Geschwätz, das häufige Stellen von Fragen ...

- Nr.3416f und 3423: Unbedingte Gehorsamseinforderung.

Herabsetzung von Frauen:

- 833/2673 und 2675: Wäre Eva nicht gewesen, hätte niemals eine Frau treulos an ihrem Mann gehandelt bzw. sie hätte nicht Verräterei an ihm geübt (s. Nr.2675).

- 1567/4923: Muḥammad habe keine schädlichere Versuchung/Verführung (arab.: *fitna*) für die Männer hinterlassen, als die Frauen.

- - /2127: Er [Muḥammad] schlug mich [‘Ā`iṣa] auf den Rücken, was mir Schmerzen bereitete, und sagte: “Glaubst du, daß Allāh und sein Apostel (Muḥammad) Dich ungerecht behandeln würden?”

- 45/114: Frauen sind in der Hölle in der Mehrzahl → Aufruf, Allāh darum um Verzeihung zu bitten, freiwillige Almosen (*ṣadaqa*) zu geben. Auf Nachfrage einer Frau, warum das so sei, erfolgt die Antwort: Frauen fluchten, seien undankbar gegenüber ihren Ehemännern, hätten weniger Verstand und Religiosität, betörten einsichtige Männer. Auf die Frage nach einem Nachweis hierfür antwortet Muḥammad: die Zeugenaussage von Frauen habe nur halbes Gewicht, sie müßten Gebete und Fasten im Ramaḍān nachholen [im Falle der Periode zu dieser Zeit].

Anmerkung: Die zuletzt genannten Normen finden sich im Koran. Muḥammads Argument, warum Frauen im Islam schlechter gestellt seien, beantwortet er also damit, daß sie im Islam schlechter gestellt sind (wie man aus den entsprechenden Suren ersehen könne). Eine logisch gültige Antwort erfolgt also nicht, nur ein Zirkelschluß.

- 815/2594: Wenn die Frau das Ehebett ihres Mannes meidet, wenn der nach ihr verlangt, so wird sie von den Engeln solange verflucht, bis sie am nächsten Morgen aufsteht.

- 754/2381 ṣ. M.: Eine Frau darf nicht mehr als drei Tage allein reisen, sonst muß sie mit einem *mahram* (Mann, mit dem die Ehe ausgeschlossen ist → Vater, Großvater, Bruder, Onkel, Sohn, Enkel...) reisen.

Verschärfung in: 755/2383: nicht zwei Tage verreisen; 756/2386: nicht einen Tag

→ „Kamel“-*fatwā*: https://de.wikipedia.org/wiki/Amir_Zaidan#Die_sogenannte_Kamel-Fatwa. S.a. dazu die *fatwā* vom saudischen Rechtsgutachtergremium www.Islamqa.info

- 555/1704: Ohne [Ehemann-]Erlaubnis dürfe eine Frau nicht in seiner Anwesenheit fasten, bei Abwesenheit des Ehemanns jemanden in die Wohnung lassen [Variante, bei seiner Anur mit seiner Erlaubnis jemanden einlassen], jedoch vom Haushaltsgeld spenden, sofern dadurch die Familie nicht in Not gerät. Dies wird dann dem Mann zur Hälfte [erg. als Lohn im Paradies] angerechnet.

s.a. *fatwā* zum Auto(**mit**)fahren von Frauen vom Rechtsgutachter ‘Abdu l-Wahab al-Hamikani für "The International Muslim Scholars Association" unter Leitung von Yūsuf al-Qarāḍāwī: ... es kommt darauf an „dass sie nicht über eine unkontrollierte Freiheit verfügt“. (IfI, 17.2.13).

- 840/2704: ‘Ā`iṣa und Ḥafsa einerseits und Muḥammad andererseits haben einen Streit, worauf sich Muḥammad für 29 Tage vor allen in eine Dachkammer für Lagergut [Variante bei al-Muslim: ein Baumhaus] verkriecht, bis er sich auch der Unterstützung der Väter dieser seiner Frauen sicher ist. S.a. Sure 66,4f, die sich daher tadelnd an diese Frauen wendet.

Anmerkung: Der Übersetzung „Baumhaus“ (evtl. für Lagerungszwecke) ist eher der Vorzug zu geben, da von einem „Stamm“ die Rede ist, den man hinauf und herunter klettern muß, um dorthin zu kommen.

- 924/3028: Nach Erbteilung [gemäß dem Isl. Recht] Übrigbleibendes gehört dem nächsten männlichen Verwandten.

Bemerkung: Da bei der Verteilung des Erbes viel mit Brüchen gerechnet wird, kann rein rechnerisch ein Teil übrig bleiben.

- 1283f/4127 u. 4131: Schlechte Omen gebe es nur im Zusammenhang mit Frau, einem Pferd, einem Wohnhaus.

- 1417/4481: Elf Frauen erzählen einander aus ihrem jeweiligen Eheleben, wobei sich die meisten beschweren. Eine wird sogar ständig geschlagen bis hin zu Knochenbrüchen. Gemäß ‘Ā`iṣa vergleicht Muḥammad sich selbst mit dem Wunderbarsten der Männer.

- 1418/4482: Muḥammad verbietet, daß ‘Alī neben Fāṭima noch andere Frauen heiratet, da Fāṭima ein Teil von ihm sei und ihn dies von daher schmerze. Ansonsten müsse ‘Alī sich zuvor scheiden.

Positiv anmutende Gebote gelten für Muslime untereinander (wie der Zusammenhang erweist, auch wenn dies nicht immer explizit erwähnt ist):

- 22f/57 bzw. 59: „*Wer ist der beste unter den Muslimen? Er erwiderte: Derjenige, vor dessen Zunge und Hand die Muslime sicher sind.*“
- 26/64: Die Muslime untereinander sollen nicht neidisch aufeinander sein, sondern einander alles gönnen.
- 1247/4022: „*Der Muslim hat fünf Pflichten seinem Glaubensbruder gegenüber. Er ist verpflichtet, den Friedensgruß zu erwidern, dem Niesenden Allahs Erbarmen zu wünschen, der Einladung nachzukommen, den Kranken zu besuchen und dem Begräbniszug zu folgen.*“
- 1485f/4641 bzw. 4643: „*Schürt keinen gegenseitigen Haß unter Euch. Seid einander nicht neidisch. Wendet euch nicht von einander ab und seid Allahs Diener, brüderlich zueinander. Es ist dem Muslim nicht erlaubt, seinen Bruder länger als drei Tage zu meiden.*“
- 1495/4677: „*Der Muslim ist des Muslims Bruder. Ihn darf er weder unterdrücken noch zugrunde gehen lassen. Wer seinem Bruder in der Not beisteht, dem steht Allah in seiner eigenen Not bei. Und wer einem Muslim eine Sorge nimmt, dem nimmt Allah eine Sorge von den Sorgen am Tage der Auferstehung. Und wer einen Muslim nicht bloßstellt, den stellt Allâh nicht bloß am Tage der Auferstehung.*“
- 1497/4681: „*Man soll seinem Bruder helfen, entweder ob er Unrecht begeht oder unter Unrecht leidet! Wenn er Unrecht begeht, soll man ihn vom Unrecht abhalten, denn das ist Hilfe für ihn. Und wenn er unter Unrecht leidet, soll man ihm helfen.*“
- 1499/4685: „*Die Gläubigen in ihrer Zuneigung, Barmherzigkeit und Mitleid zueinander sind einem Körper gleich: Wenn ein Teil davon leidet, reagiert der ganze Körper mit Schlaflosigkeit und Fieber!*“
- 1502/4706: Muḥammad bittet Allâh: „*... Für jeden Muslim, den ich beschimpfte, verfluchte oder peitschte, mache das für ihn zur Reinheit (von Sünden) und Gnade!*“
- 955/3139: Muslime sollen einander nicht beschimpfen sondern unterstützen!

Sklaverei:

- 1258/4050: Aus diesem *ḥadīṭ* geht hervor, daß nur ganz Arme keine Sklaven besitzen/halten.
- 534/1666: Es sei besser einen Sklaven (Sklavin) als *zakât* [Steuerabgabe] an einen Verwandten zu verschenken als ihn (sie) freizulassen!
- Bemerkung:** In vielen weiteren *Ḥadīṭen* werden Sklaven wie etwas Selbstverständliches erwähnt.
- *fatwâ* des saudischen Scheichs Šâliḥ bin Fawzân bin ‘Abdallâh al-Fawzân, Mitglied im Höchsten Rat der Rechtsgelehrten [‘*Ulamâ*’] und Hauptautor der isl. Lehrpläne für ca. 5 Mio. saudischer Schüler und Studenten im In- wie Ausland [!] erklärt: „Sklaverei ist Teil des Islam“, „Sklaverei ist Teil des Ġihâd, und der Ġihâd wird solange bleiben, wie es den Islam gibt.“
- He argued against the idea that slavery had ever been abolished, insulting those who espouse this view as “ignorant, not scholars. ... Whoever says such things is an infidel.”(Quelle: arabianews.org vom 7.11.2003).
- *fatwa* von Dr. ‘Abdullâh al-Faqīh vom 23.6.2005: „Aus uns bekannten Gründen existiert die Sklaverei in unserer Zeit kaum noch. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sklaverei [im Islam] für ungültig erklärt worden ist. [Wenn die passenden Umstände dafür existieren, dürfen Muslime bestimmte Frauen als "Besitz der rechten Hand" nehmen]. Hier ein Beispiel: Wenn Muslime gegen Ungläubige kämpfen, gelten die Frauen der Ungläubigen [für muslimische Männer] in diesem Fall als "Besitz der rechten Hand", **selbst wenn die weltlichen Gesetze dies verbieten würden.**“ [Hh. d. Verf.]
- Das von der Azhar gebilligte islamrechtliche Manual ‘*Umdat al-Salik* (Reliance of the Traveller) setzt Folgendes fest: “Wenn ein Kind oder eine Frau gefangen genommen werden, so befinden sie sich kraft ihrer Gefangennahme unverzüglich im Sklavenstatus und die vorgängige Ehe der Frau wird aufgelöst.“(Ahmad ibn Naqib al-Misri, Reliance of the Traveller, Amada Publications, Beltsville, USA, 1994, S.604).
- Weitgehend unbeachtet von den meisten Medien wurde in Ägypten zum ersten Mal im 21. Jh. wieder eine Ehe nach dem Prinzip "Der Besitz der rechten Hand", einer Umschreibung für einen Sklaven bzw. eine Sklavin (!), geschlossen. (IfI, 25.11. 2012).

Gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben gerichtete Bestimmungen:

Anmerkung: *ḥadd*-Delikte, also solche, die im Koran abgehandelt werden, sind die folgenden fünf: *zinâ`*, d.i. unzulässiger Sexualverkehr (nicht nur außer- oder vorehelicher!), *qadf*, d.i. die unzulässige Beschuldigung eines Muslims bzw. einer Muslima deswegen, *šurb l-ḥamr*, d.i. Trinken von Berauschendem, *sariqa*, d.i. besonders qualifizierter Diebstahl, *qat` t-ṭarîq*, d.i. Wegelagerung mit speziellen Spezifikationen.

- Steinigung bei *zinâ`*:

977/3201: „Der Gesandte Allâhs, Allâhs Segen und Heil auf ihm, steinigte diejenigen, die Unzucht trieben. Nach ihm steinigten wir auch weiter. Ich fürchte aber, wenn lange Zeit (nach dem Propheten) vergangen ist, vergessen es die Leute, so daß einer sagt: Wir finden die Steinigungsstrafe nicht in Allâhs Buch. Da irren sie vom rechten Weg, weil sie eine von Allâh vorgeschriebene Pflicht ignorieren. Im Buch Allâhs steht es: Wenn die verheirateten Männer oder Frauen Unzucht treiben, sollen sie gesteinigt werden, wenn das zu beweisen ist oder wenn eine Schwangerschaft besteht oder es ein Geständnis dafür gibt.“

Bemerkung: Mit „Beweis“ ist hier die Zeugenschaft der vier Männer gemeint.

978f/3202: Anordnung der Steinigung wegen *zinâ`* an einem geständigen verheirateten, nicht geisteskranken Mann.

980/3210: Für Unzucht erhält ein lediger junger Mann 100 Peitschenhiebe und 1 Jahr Verbannung, eine Auslösung dafür gibt es nicht, die beteiligte geständige, verheiratete Frau wird gesteinigt.

981/3211: Nach Erkundigung bei den Juden läßt Muḥammad ein jüdisches Pärchen steinigen mit Verweis auf das – zunächst vor ihm verheimlichte - Thoragebot.

983/3215: Eine Sklavin erhält für *zinâ`* 100 Peitschenhiebe und wird beim 3. Mal verkauft, selbst wenn es ein Verlustgeschäft wäre.

Bemerkung: Der Verkauf stellt vor allem insofern eine Strafverschärfung dar, als damit eine Trennung von Verwandten, insbesondere von eventuell existierenden eigenen Kinder einhergeht.

- Bestrafung wegen *šurb l- ḥamr*:

984/3218: *šurb l- ḥamr* ahndet Muḥammad mit 40 Peitschenhieben (mittels zweier entblätterter Palmzweige).

985/3222: Begrenzung auf 10 Peitschenhiebe für Delikte, die nicht zu den fünf koranischen *ḥadd*-Delikten zählen.

fatwâ von Muḥammad Sayyid Ṭanṭâwî, der bis zu seinem Tod 2010 höchsten ägypt. sunnitischen Religionsautorität, zum Vorzug der *šarî`a*-gemäßen Körperstrafe der öffentlichen Auspeitschung vor [moderner] Gefängnisstrafe in dem Fall, daß ein Mann einer Frau unsittliche Dinge sagt: "Der Islam befürwortet die Auspeitschung solcher Menschen in der Öffentlichkeit, er bevorzugt diese Strafe. Die öffentliche Auspeitschung erfüllt den Effekt der Abschreckung mehr als eine Gefängnisstrafe; selbst wenn solche Menschen für mehr als ein Jahr im Gefängnis bleiben würden..." (IfI, 24.2.2005).

- 282/832 ṣ. M.: Schläge vom Vater für ein Kind wg. falscher Gebetshaltung ...

Bemerkung: Auch dies ist als Konsequenz der sog. *ḥisba* (vgl.o.) zu sehen.

- In diesem Zusammenhang zu sehen ist auch die *fatwa* des langjährigen Richters an ägyptischen *šarî`a*-Gerichtshöfen, Großimâm der Azhar wie Großmuftî von Ägypten, `Alî Ġâd al-Haqq, vom 22.12.1979 bzgl. der Frage, ob das Kopftuchtragen der Frau auch durch Züchtigung erzwungen werden dürfe bzw. müsse. Er antwortete: „Der Ehemann hat die Pflicht, seine Frau zur Verschleierung zu zwingen. Er muss dies tun, ansonsten gilt er genau wie sie als Sünder“ (IfI, 28.08.2008).

- Zur Beschneidung:

- 135/377: „*Abū Huraira berichtete, daß der Prophet sagte: ‚Zur fiṭra eines Menschen gehören fünf Dinge: Die Beschneidung, das Abrasieren der Schamhaare, das Schneiden der (Finger- und Fuß-) Nägel, das Auszupfen der Achselhaare und das Einkürzen des Schnurrbartes.‘*“

Anmerkung: *fiṭra* ist die von Allāh allen Mensch auf ihn hin ausgerichtete, anerschaffene Wesensart. Es gibt etliche ähnliche Ḥadīte.

Bemerkung: Eine Ḥadīf-Variante, die sich an beiderlei (!) Geschlecht wendet, nennt als die fünf Dinge die gehabt unter Auslassung der Schnurrbartkürzung, wobei Finger- und Fuß-Nägel-Schneiden als zwei unterschiedliche Vorschriften auftreten.

- *ṣaḥīḥ Muslim* 3, 684: „*Abū Mūsā fragte: ‚Wann ist ḡusl vorgeschrieben?‘ A`iṣa antwortete: Da fragst Du die richtige Person. Muḥammad sagte, ḡusl ist vorgeschrieben, wenn ein Mann und eine Frau einander umarmen und ihre beschnittenen Genitalien sich verühren.‘*“

Anmerkung: *ḡusl* = die sog. „große Waschung“ dient der Beseitigung der sog. „großen“ rituellen Unreinheit (z.B. nach dem Geschlechtsverkehr). Dabei wird ganze Körper mit Wasser benetzt. Heutzutage gilt als *ḡusl* auch Untertauchen unter Wasser oder Duschen.

- Weibl. Genitalverstümmelung (FGM):

Im sog. „*ḥadīth* der Beschneiderin“ aus: Sunan Abū Dāwūd as-Siġistānī, Buch 41, Nr.5251 (35) handelt es sich um eine Gespräch zwischen Muḥammad und der Beschneiderin [einer *muḥāġira*, also einer Frau, die zusammen mit Muḥammad aus Mekka geflohen war] Umm Ḥabība (oder Umm ‘Atiya): „Nachdem er [= Muḥammad] sie entdeckt hatte, fragte er sie, ob sie immer noch ihren Beruf ausübe. Sie bejahte und fügte hinzu: ‚unter der Bedingung, daß es nicht verboten ist und Du mir nicht befiehlst, damit aufzuhören‘. Muḥammad erwiderte ihr: ‚Aber ja, es ist erlaubt. Komm näher, damit ich Dich unterweisen kann: Wenn Du schneidest, übertreibe nicht, denn es macht das Gesicht strahlender und es ist angenehmer für den Ehemann‘.“

So steht es auch bei Schaiḥu l-Islam Ibn Taimiyya in: *Maġmū`al-fatāwā*, 21/114. Er erwähnt auch, daß ‚*Oh Sohn einer unbeschnittenen Frau*‘ eine Beleidigung sei. Über den Zweck äußert er: „Denn der Zweck der Beschneidung bei Männern liegt darin, sich von Unreinheiten fernzuhalten, die sich unter der Vorhaut ansammeln können. Bei Frauen dient die Bescheidung dazu, ihre Begierde zu mäßigen, denn wenn eine Frau nicht beschnitten ist, ist ihr Verlangen stark. Daher werden die Worte ‚Oh Sohn einer unbeschnittenen Frau‘ als Beleidigung benutzt, weil eine unbeschnittene Frau ein stärkeres Verlangen hat. Daher ist unmoralisches Verhalten unter den Frauen der Tataren und anderen weit verbreitet, was bei den muslimischen Frauen nicht zu finden ist. Wird bei der Beschneidung übertrieben, wird das Verlangen an sich stark geschwächt, was die Männer unzufrieden machen wird. Führt man sie aber maßvoll durch, wird das angestrebte Ziel erreicht, nämlich die Zügelung der Begierde. Und Allāh weiß es am besten.“

Variante: Muḥammad sagte: „*Nimm ein wenig weg, aber zerstöre es nicht. Das ist besser für die Frau und wird vom Mann bevorzugt.*“

- *fatwā* des langjährigen Richters an ägypt. *ṣarī`a*-Gerichtshöfen, Großimām der Azhar wie Großmuftī von Ägypten, Ġād al-Ḥaqq, von 1994: „Wenn die Leute in irgendeinem Dorf von der [obligatorischen] Frauenbeschneidung abzulassen beginnen, muß der lokale Imam so sehr dagegen kämpfen, als beschließen sie, der Gebetspflicht nicht länger nachzukommen“ (s. http://july.fixedreference.org/en/20040724/wikipedia/Female_circumcision).

- Der Azhar-Dozent Dr. Muḥammad Wahdan befürwortete im Gespräch mit der FGM-Gegnerin Dr. Malika Zarrar die islamrechtliche FGM (explizit die Kürzung der Klitoris) bei jedem Mädchen, das diese zu einem sittlich korrekten Leben brauche. Hätte er Töchter, würde er sie beschneiden lassen. (<http://www.connection.de/jupgrade/index.php/magazintexte/16-spirit/150-schmerz-ehre> - das Interview kommt weiter unten!)

- FGM wird im Nord-Irāq nach Auslöschung des Ba`t-Regimes wieder geübt:

http://www.stopfgmkurdistan.org/html/deutsch/index_d.htm

- Es gibt noch einige Ḥadīte, die sich mit Männer- oder Frauenbeschneidung beschäftigen, aber hinreichend bekannt und schon wiederholt in der FGM-Diskussion genannt worden sind.

& Muḥammads Tötungsaufufe:

- 1002/3260: Muḥammad startet einen Überraschungsangriff auf die Banû Mustaliq, als diese ihr Vieh tränken: die Männer werden getötet, Frauen/Kinder gefangen.
- 1048/3359: Muḥammad bestimmt einen Freiwilligen, den zu töten, der ihn und Allâh beleidigt habe (s.o.).

Gerichtsverfahren:

- „Allâh liebt von seinen Dienern diejenigen, welche die Sünden [eigene wie die anderer] verhüllen.“
oder: „Abû Huraira (r) erzählt, daß der Prophet (s) sagte: "Jedem, der die Mängel/Sünden eines anderen in dieser Welt verdeckt, werden von Allâh am Tage des Gerichts seine Mängel/Sünden verdeckt werden."(ṣaḥîḥ al-Muslim nach Riyâd aṣ-Ṣâliḥîn, einer berühmten Ḥadîṭ-Zusammenstellung, Kap.28, Nr.42).

Anmerkung: (r) und (s) sind Abkürzungen für die von Muslimen nach dem Nennen bestimmter Namen auszusprechenden Eulogien (= Segenssprüche).

- 1691/5306: Dem, der seine geheim gebliebenen Sünden aufdeckt, wird nicht verziehen! [... „Jeder in meiner Gesellschaft (Umma) darf mit der Vergebung seiner Sünden rechnen, mit Ausnahme derjenigen, die ihre Sünden kundtun.“ ...]

- 949/3109: Muḥammad leistet Sühne für einen gebrochenen Schwur. Dies [d.i. der Rücktritt vom Geschworenen] wird in Nr.3109 sogar empfohlen!

Bd.7, Buch 67, Nr.427 ṣ. Buḥârî: "... wenn ich einen Eid geschworen habe und ich finde später etwas besseres, so tue ich dieses bessere und breche meinen Eid."

Bd.9, Buch 89, Nr.260 ṣ. Buḥârî: Muḥammad ermunterte die Muslime, dasselbe zu tun: "Wenn immer Ihr einen bestimmten Eid geschworen habt und findet dann heraus, daß eine andere Weichenstellung von Vorteil wäre, so brechet den Eid und tut das bessere."

Bemerkung: Im Gegensatz zur Aufforderung zum Bekennen eigener Schuld wie im Christentum wird im Islam das Verheimlichen und Verbergen derselben zum Ziel erklärt. Das wirkt sich auch entsprechend auf Aussagen vor Gericht aus:

s.a. fatwâ vom 24.11.2010 (IfI) von dem Rechtsgutachter Scheich Ya'qub al-Bahsîn, Mitglied des Vorstands der msl. Gelehrten Saudi-Arabiens: Frage: "Wie ist die Zeugenaussage eines Nichtmuslims vor Gericht zu bewerten?" Antwort: "Das Zeugnis eines Nichtmuslims darf vor Gericht nicht akzeptiert werden, solange es muslimische Zeugen gibt, deren Zeugnisse ausreichen. Solange Muslime Zeugenaussagen tätigen können, darf die Zeugenaussage eines Nichtmuslims nicht angenommen werden. Erst wenn keine muslimische Zeugenaussage möglich ist, darf man Nichtmuslime bei Gericht aussagen lassen. Dies entspricht dem islamischen Gesetz nach dem Prinzip 'Notwendigkeit erfordert die Erlaubung des Verbotenen'."

Unbildung und „Wissen“:

- Bd.3, Buch 34, Nr.335 ṣaḥîḥ al-Buḥârî: „Der ungebildete Prophet des Islâm nannte sich selbst einen „von Allâh gesandten Wächter der Analphabeten“.

Bemerkung: Zwar wird verschiedentlich „Wissen“ gepriesen, empfohlen, es zu erwerben, anzustreben oder weiterzuvermitteln, doch in dem Zusammenhang, daß mit „Wissen“ auf die Kenntnis der islamischen Religion und was sie ausmacht bzw. erfordert bzw. ihr nicht widerspricht angespielt wird.

- s.a. fatwâ von Yûsuf al-Qaraḏâwî, Vorsitzender der „International Union of Muslim Scholars“ (IUMS): Frage: „Welche Faktoren gefährden die muslimische Gemeinschaft?“ Antwort: "Durch zwei Faktoren kann die islamische Gemeinschaft gefährdet werden:

Erstens: Wenn alles, was zur **Änderung, Entwicklung** und Bewegung führt, eingestellt wird. Das läßt das Leben absterben und macht es wie stilles Wasser. Die Stille des Wassers bewirkt, dass es bald voller Keime und Mikroben ist. Dieses [stille Leben] fand während der Zeitalter des Verfalls und des Abdriftens von der Rechtleitung des richtigen Islam statt. Wir sahen, wie damals die selbständige Rechtsfindung [der Gelehrten anhand der Quellen des Islam, arab. ijthihad] untersagt wurde. Das

Gleiche betraf die Kreativität in der Wissenschaft, die Originalität in der Literatur, die Erfindungen in der Industrie, die Begeisterung für den Jihad usw. Das ganze Leben wurde von Nachahmung und Stagnation bestimmt, nach dem Motto: 'Die Vorfahren haben den Nachfahren nichts [zur Erforschung] hinterlassen, und es ist unmöglich, zu besseren Ergebnissen zu kommen als das, was die Vorfahren [an Ergebnissen] hinterließen.' Währenddessen fingen die damaligen stagnierenden Gesellschaften an, ... aufzuwachen, sich zu erheben und sich zu entwickeln. Daraufhin wuchsen diese Gesellschaften, bildeten sich fort und eroberten und kolonisierten, während die Muslime tief schliefen und sich unachtsam ablenkten.

Zweitens: [Die Gefährdung tritt ein,] wenn in der muslimischen Gemeinschaft das, was fest, ewig und stabil bleiben muss, der Entwicklung und Veränderung unterliegt. So etwas erleben wir derzeit bei einer Gruppe muslimischer Nachfahren [der Altvorderen]. Diese möchte unsere [muslimische] Gemeinschaft von deren Religion [dem Islam] entfernen und von ihrem ganzen [kulturellen, religiösen] Erbe fortreißen - im Namen der Entwicklung. Sie wollen die Gottlosigkeit in der Religion [im Islam] für erlaubt erklären, Abstand vom muslimischen Gesetz [arab. Sharia] halten und von den guten Werten Abschied nehmen. Dies alles geschieht im Name des modernen Götzen, der sich 'Die Entwicklung' nennt. Sie wollen die Religion [den Islam] so verändern, dass sie zu allem passt, was sie an Gedanken, gut, Ideen, Maßstäben, Systemen, Bräuchen, Werten und Moral aus dem Osten und dem Westen importieren möchten. Jedoch hat Allah die Religion [des Islam] erschaffen, damit die Menschheit nicht stolpert und hinfällt. Deshalb muss die Religion der feste Maßstab sein, den die Menschen als Schiedsrichter anrufen, wenn sie sich miteinander streiten, und zu ihm müssen sie zurückkehren, falls sie sich verlaufen. Wenn die Religion der Wandelbarkeit des Lebens und dessen Umständen unterliegt, sie also [als Religion nur dann] tadellos wäre, wenn es [das Leben, bzw. die Umstände] tadellos sind, aber dann tadelnswert wäre, wenn das Leben tadelnswert ist, dann würde die Religion ihre Funktion im Leben der Menschen verlieren. D.h. die Religion könnte nicht mehr das Leben der Menschen recht leiten und regieren ... Die Religion muss [aber] die Menschen durch ihre Werte und ihren Willen regieren, statt von den Begebenheiten [des menschlichen Lebens] und seinem Verfall regiert zu werden. Infolge dessen sprechen wir diejenigen an, die den Islam auffordern, sich zu entwickeln: 'Warum fordert ihr die Entwicklung nicht auf, sich zu islamisieren?' Zusammengefasst: Der Islam herrscht. Die Entwicklung wird [vom Islam] beherrscht." (Quelle: qaradawi.net/component/content/article/5782.html in: IfI, 4.11.2012).

Abschließende Bemerkung zur Reformierbarkeit des Islams:

Theoretisch wäre diese durch Wiedereröffnung des o.e. *bâb al-iğtihâd* nach Konsens aller maßgeblichen muslimischen Gelehrten hierzu denkbar, da dieser Konsens eine weitere anerkannte Quelle des *fiqh* ist, gestützt auf das bekannte *Ḥadîṭ**, daß gemäß Muḥammad seine muslimische Gemeinde – sie wäre heute verkörpert durch die Einigkeit der Islamgelehrten, die hierzu zudem erst erlangt werden müßte – sich nie auf einen Irrtum einigen könne, also im Umkehrschluß ein gemeinsamer Entschluß sicherislamkonform sei.

*Vgl.: „Meine Gemeinschaft wird nicht in einem Irrtum *einer* Meinung sein. Darum haltet Euch an die große Mehrheit, wenn Ihr seht, daß es zu *iḥtilāf* [d.i. Meinungsverschiedenheit] kommt!“ (aus: *Kitāb as-sunan* von Ibn Mâğa, Buch 36, Kap.8).

Zu so einem Schritt müßten sich die Islamgelehrten der islamischen Welt jedoch erst durchringen. Dann wäre – theoretisch und rein „technisch“ (gemäß dem griech. *τέχνη*-Begriff) gesehen - eine Auslegung der Quellen der *šarī'a* in Übereinstimmung mit staatlichen Regelungen, den Allgemeinen Menschenrechten etc. auf den Weg zu bringen.

(Coriolan)